

Bekanntmachung

I.

Satzung für den Denkmalbereich Lessingstraße in Frankfurt (Oder)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung und § 11 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124) bzw. § 4 Abs. 1 BbgDSchG vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, S. 215 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 26.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Lessingstraße in Frankfurt (Oder) mit den angrenzenden Hausgrundstücken zwischen der Karl-Liebnecht-Straße im Norden, der Fürstenwalder Straße im Süden einschließlich des Hauses Fürstenwalder Straße Nr. 24 als südwestliche Eingangssituation zur Lessingstraße. Die westliche und östliche Begrenzung bilden die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Häuser in der Lessingstraße Nr. 1 bis 10a auf der östlichen Seite und Nr. 11 bis 20 auf der westlichen Seite.

Das Gebiet ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt: der historische Bebauungsgrundriss, das äußere Erscheinungsbild der Zeilenbebauung mit den Seitenflügeln und Hofgebäuden, die Straßenbepflanzung sowie der Belag der Straße und der Gehwege. Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale wird von der Satzung nicht berührt.
2. Der historische Bebauungsgrundriss wird geprägt durch:
 - a) die Straßenführung der sehr schmal angelegten Lessingstraße, die in einem Quartier östlich der Bahnlinie sowie westlich der Innenstadt liegt und die Nord-Süd Verbindung zwischen der Karl-Liebnecht- und der Fürstenwalder Straße herstellt;
 - b) die intakte Struktur der parzellierten Hausgrundstücke, die einseitig durch die Lessingstraße erschlossen sind;
 - c) die Bebauung mit traufseitig gelegenen, mehrgeschossigen Wohn- und Miet-Wohnhäusern in geschlossenen Zeilen (Ausnahme: Baulücke Nr. 17) mit überwiegend erhaltenen Seitengebäuden.
3. Das Erscheinungsbild des Straßenraumes und der Gebäude wird geprägt durch:
 - a) die 20 mehrgeschossigen Wohn- und Mietshäuser, die zwischen 1874 und 1909 errichtet worden sind und sich in ihren verschiedenen Formtypen in Material, Geschosshöhe, Verteilung und Anzahl der Fenster- und Türöffnungen sowie mit Zierelementen aus Stuck und Putz weitgehend erhalten haben;

- b) die Maßstäblichkeit der Bebauung, insbesondere zwischen den drei- und viergeschossigen Häusern und deren unterschiedlich breit angelegten Straßenfronten;
- c) die Originalsubstanz der Fassaden in ihrer reichen, formal und stilistisch unterschiedlichen Ausprägung und der variantenreichen Abfolge innerhalb der Zeilenbebauung;
- d) die Dächer, charakterisiert durch Form, Aufbauten, Dachneigung, Firsthöhe und Traufhöhe;
- e) die Beschaffenheit der Verkehrswege und der Hofräume bezüglich der Baumbepflanzung an der östlichen Straßenseite, die Proportionen zwischen Straßen- und Gehwegbreite.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil eine für die Stadt Frankfurt (Oder) nach Struktur und Erscheinungsbild einzigartige städtebaulich-künstlerische Situation erhalten ist.

Die Lessingstraße, die in einem Quartier westlich des Altstadtbereiches und östlich der Eisenbahnlinie in nord-südlicher Richtung eine Verbindung zwischen der Fürstenwalder und der Karl-Liebnecht-Straße herstellt, ist mit der Erbauung des ersten Hauses (Nr. 1) im Jahre 1874 zunächst als unbefestigte Straße existent. Die Pflasterung erfolgte nicht vor 1893. Die 20 Wohnhäuser entstanden in relativ rascher Abfolge bis in das Jahr 1909 (Nr. 11a): Die Erbauung der großzügig angelegten Häuser mit Hofgebäuden erfolgte im folgenden Zeitabschnitt: Lessingstraße Nr. 1 (1874), Nr. 2 (1875), Nr. 3 (1896, Einzeldenkmal), Nr. 4 (1897), Nr. 5 (1902), Nr. 6 (1901), Nr. 7 (1902), Nr. 8 (1902), Nr. 9 (1904), Nr. 10 (1905), Nr. 10a (um 1900), Nr. 11 (1898), Nr. 11a (1909), Nr. 12 (1896), Nr. 13/14 (1896, Doppelhaus), Nr. 15 (1895), Nr. 16 (1895), Nr. 17 (Baulücke), Nr. 18 (1893), Nr. 19 (1892), Nr. 20 (1892), Fürstenwalder Str. 24 (um 1900).

Die teilweise villenähnlichen Wohn- und Mietshäuser dokumentieren in ihrer Großzügigkeit und dem Aufwand der Fassaden und der Treppenhäuser den hohen sozialen Rang der Erbauer und sind zugleich Zeugnis für die wirtschaftliche Blüte der Stadt vor und um 1900. Die einheitliche Bebauung besitzt somit einen bedeutenden sozialgeschichtlichen und wirtschaftlichen Wert.

Die städtebauliche Bedeutung des Straßenzuges ist ohne Zweifel groß. Eingeleitet von jeweils zwei großzügigen Eckgebäuden (Lessingstr. 1 und Fürstenwalder Str. 24 sowie Lessingstr. 10a und 11) gliedert sich die Fassadenabwicklung höchst abwechslungsreich. Wobei die geringe Breite der Straße (15 Meter) und die einseitige Baumbepflanzung der östlichen Seite besonders zu der eindrucksvollen Raumwirkung beitragen. Die Rückseite der Häuser mit ihren überwiegend erhaltenen verschiedenen dimensionierten Hofflügeln ist schlichter und rein funktional gestaltet. Die Geschosshöhen, die Trauflinien und die Dachformen (überwiegend Satteldächer) fügen sich bei den Häusern gleicher Geschoszahl harmonisch aneinander.

Von großer künstlerischer Qualität und kunsthistorischer Bedeutung ist die Fassadengestaltung. Es finden sich Stilvarianten des Spätklassizismus, des Jugendstil, des Neorokoko und der Neorenaissance. Fenster und Haustüren sowie die aufwendigen Treppenhäuser sind zum größten Teil original erhalten und tragen erheblich zum harmonischen Gesamtbild der Bebauung bei.

Die Zeilenbebauung in der Lessingstraße ist in dieser Geschlossenheit und Erhaltung eines der wenigen Beispiele für die aufwendige Quartierbebauung zum Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Frankfurt (Oder).

Die Lessingstraße in Frankfurt (Oder) ist deshalb in den unter § 1 genannten räumlichen Grenzen Denkmalbereich gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegen das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs, einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen, dem Straßen- und den Hofräumen sowie der Straßenbepflanzung mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg (alte und neue Fassung).

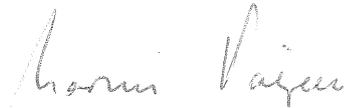
§ 5 Inkrafttreten

Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Satzung liegt in der Gemeinde vor.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.10.1993 in Kraft.

Anlage 1: Übersichtsplan des Denkmalbereiches Lessingstraße

Frankfurt (Oder), den 03.09.2004



Martin Patzelt
Oberbürgermeister

II.

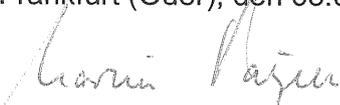
Anlage 1 der Satzung vom 26.08.2004

Übersichtsplan des Denkmalbereiches Lessingstraße als Bestandteil der Satzung (§ 1 Satz 4)

Die Bekanntmachung dieses Übersichtsplanes soll gem. § 2 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) dadurch ersetzt werden, dass der Übersichtsplan im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Dienststunden auf Dauer zur Einsichtnahme bereit liegt. Hier werden auch Auskünfte über dessen Inhalt erteilt. Zur Umschreibung des Inhalts dieser Karte in groben Zügen ist ergänzend zum Inhalt des § 1 der Satzung nachfolgend eine unmaßstäbliche Kopie abgebildet. Gem. § 2 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung wird die Ersatzbekanntmachung hiermit angeordnet.

Anlage: Übersichtsplan des Denkmalbereiches Lessingstraße (auf A 4 verkleinert)

Frankfurt (Oder), den 03.09.2004



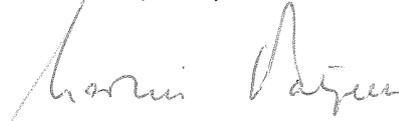
Martin Patzelt
Oberbürgermeister

III.

Die „Satzung für den Denkmalsbereich Lessingstraße in Frankfurt (Oder)“, einschließlich ihrer Anlage 1, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 03.2004, GVBl. I S. 59) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 03.09.2004



Martin Patzelt
Oberbürgermeister